Sie betrachten: 58 - Am Schacht Stockum -
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 27.02.2013 - 28.03.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Gert Kozik, Administrator
Behörde:	Kreis Unna, Koordinierungsstelle
Abgabedatum:	27.03.2013
Aktenzeichen:	17 30 02-10/87
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der besonderen Situation den derzeitigen Betrieb planungsrechtlich dauerhaft in dem Planungsraum zu sichern, rege ich an, den Angebotsbebauungsplan in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu überführen, um den speziellen Begebenheiten in diesem Sachzusammenhang ausreichend Rechnung tragen können, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan z.B. nicht an dem enumerativen Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden ist. Aus Sicht von Natur und Landschaft teile ich Ihnen mit, dass die Planung vom Grundsatz her mit mir abgestimmt ist. Allerdings erhebe ich noch solange Bedenken, bis – wie vorgesehen – die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einvernehmlich in Quantität und Qualität (Maßnahmen, Pfle-gekonzept, dauerhafte Sicherung – bspw. durch Übertragung an die Stadt) mit mir abgestimmt sind (vorgeschlagene planexterne Ausgleichsfläche in der Gemarkung Werne Stadt, Flur 19, Flst. 47, ist derzeit u. U. nicht im Eigentum der Verursacherin/des Verursachers und ggf. von der Flächengröße nicht ausreichend, um den Eingriff vollständig auszugleichen). Diese Punkte sind v o r Satzungsbeschluss abschließend zu klären. Hinsichtlich der von mir zu vertretenden bodenrechtlichen Belangen weise ich darauf hin, dass auf den Flurstücken 1650, 1759, 1760, 1762, 1761 und teilweise 1645 in meinem Altlastenkataster ein Altstandort (Datenpoolfläche Nr. 240.001) eingetragen ist, der nachrichtlich aufgenommen wurde. Bei Datenpoolflächen handelt es sich um Flächen, bei denen sich aufgrund von Luftbildauswertungen Auffälligkeiten ergeben haben. Die gewerbliche Nutzung wurde bestätigt. Aus Sicht der Altlasten wurde diese Fläche bislang jedoch als irrelevante Branche eingestuft. Zusätzlich ragt an der östlichen Seite die Altablagerung 08/040 in den Aufstellungsbereich hinein. Es handelt sich hierbei um die Bergehalde der ehemaligen Schachtanlage Werne IV. Die Ablagerung der Materialien hat in drei Abschnitten stattgefunden. Die erste Verfüllung fand im Jahr 1954 statt, die zweite in 1967 und die letzte im Jahr 1975. Die Aufschüttung ist 5-10 m mächtig. Mir liegen keine Untersu-chungsergebnisse bzw. Aussagen über die Qualität des abgelagerten Materials vor. Bei dem am 15.10.2012 durchgeführten Ortstermin wurde auch die gewerbliche Fläche begangen. Fest-zustellen war, dass sich die Ausdehnung der Altablagerung nur bis zu den Flurstücksgrenzen des ge-werblichen Betriebes erstreckt und nicht, wie im Kataster dargestellt in diesen hineinragt. Dies wurde auch durch die von mir am 31.10.2012 durchgeführte Luftbildrecherche der Jahre 1943, 1954, 1961, 1967 und 1975 bestätigt. Gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese gewerbliche Baufläche bestehen aus Sicht der Altlastensachbearbeitung und des Bodenschutzes bei Aufnahme nachfolgender Hinweise keine Beden-ken. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastensachbearbeitung ist folgender textlicher Hinweis in dem Bebauungsplan aufzunehmen: • Bei Baugenehmigungsverfahren und/oder Eingriffen in den Untergrund ist der Kreis Unna, Fachbe-reich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden im Vorfeld zu beteiligen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgender textlicher Hinweis in den Bebauungsplan

	aufzunehmen: • Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Kellerverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreis¬verwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustof¬fes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen wer¬den. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gert Kozik Kreis Unna - Der Landrat - Stabsstelle Planung und Mobilität Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna Fon: 02303/27-1461 Fax: 02303/27-2296 e-mail: gert.kozik@kreis-unna.de URL: www.kreis-unna.de
Nachträge:	*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*